

so un widersprochne Ausflüsse der Landeshoheit waren, daß man sie auch in fremden Lehen, ohne des Lehnherrn Beistimmung, in Ausübung zu bringen wagen mochte. Wenigstens ward es so in der Grafschaft Stolberg gehalten. Der Churfürst von Sachsen behauptete zwar im §. I. jenes Vertrags, daß die Steuern ihm nicht nur auf den Unterthanen seiner Lehen, sondern auch auf allen andern, so in seinem Fürstenthum gesessen, als dem Landesfürsten, gebühren und zustehen; demohngeachtet ward der Steuern in den fremden Lehen und Allodien der Grafschaft weiter nicht gedacht, sondern nur festgesetzt,

„daß alle und jede Trank- und Landsteuern, so jezo angelegt und folgendß in den Chursächsischen Landen von dem Landesfürsten mit gemeiner Landstände Bewilligung angelegt werden möchten, von derer Grafen Lehnleuten, denen von der Ritterschaft, geistlichen Gütern und aller andern ihrer Aemter, Städte, Flecken und Dörfer Unterthanen und andern Pertinentien,

so Chursächsisch Lehn seyn, (darunter auch sonderlich die Stadt und Aemter Kelbra, Heringen, Kosla und Questenberg begriffen,)

dem Churfürsten zum halben Theil gehören und zukommen, die andere Hälfte aber den Grafen kraft dieses Vertrags, zustehn und gefolget werden solle.“

Dages